

02. März 2022

Offener Brief an Herrn Weihbischof Heinz-Günter Bongartz

Sehr geehrter Herr Weihbischof Bongartz,

angesichts der durchaus dramatischen Lage, in der sich die katholische Kirche hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit befindet, und der Ergebnisse der im Bistum Hildesheim veröffentlichten Studien und Berichte, fordern wir Sie auf:

Wiederholen Sie Ihr Angebot von 2017 und treten Sie von Ihrem Amt als Weihbischof zurück!¹

Sowohl das IPP-Gutachten von 2017 als auch der Bericht „Wissen Teilen“ von 2021 zeigen etliche Punkte auf, die Ihr Handeln in den verschiedensten Verantwortlichkeiten des Bistums als nicht verantwortungsbewusst zeigen. Schon 2017 wurden Fehler benannt, die mit den Leitlinien der DBK (2002 bzw. 2010 bzw. 2013) nicht in Einklang zu bringen sind.² Der Bericht „Wissen Teilen“ von 2021 setzt diese Liste fort. Bisher haben Sie sich zu diesen weiteren Fehlern weder öffentlich geäußert noch Kontakt zu den Betroffenen gesucht. Und das, obwohl Sie Mitglied von Kommissionen und Arbeitsgruppen sind, die den Kinderschutz bzw. die Kindererziehung zum Thema haben.

Es kann kein „Weiter so“ geben!

Die neuen Erkenntnisse können und dürfen nicht wieder alleinig mit mangelnder Unterstützung³ und „falschen Einschätzungen und persönlicher Überforderung“⁴ abgetan werden.

Dies trüge den massiven Erschütterungen durch die jüngsten Enthüllungen rund um den Themenbereich „Vertuschen, Abwiegeln, juristische Pflichtverletzungen und moralische Verantwortung“ keine Rechnung.

Es ist dringendst geboten, dass der Kulturwandel, den Sie in Ihrem Statement 2017 schon konstatiert haben, tatsächlich stattfindet und ein wichtiges Zeichen in Richtung der Betroffenen gesetzt wird. Ein Zeichen, das für moralische Verantwortungsübernahme auch fernab juristischer Pflichtverletzungen steht – denn wie Sie selbst sagten:

„Moralische Verantwortung verjährt nicht.“⁵

Deshalb fordern wir Sie auf, Ihren seinerzeit wegweisenden Schritt, als erster Bischof seinen Rücktritt anzubieten, zu wiederholen und ihn dieses Mal an den richtigen Adressaten zu richten.

Die nachfolgend aufgelisteten Auszüge liefern aus unserer Sicht ausreichend Gründe für das Aufstellen dieser Forderung seitens der Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim.

Herr Weihbischof Bongartz, setzen Sie ein Zeichen und gehen Sie nun tatsächlich in der Spur der Betroffenen – die Betroffenen auch unseres Bistums warten darauf!

Für die Betroffeneninitiative im Bistum Hildesheim

Jens Windel, Nicole Sacha, Christiane Kurpik, Norbert Thewes

¹ [bistum-hildesheim.de/materialboerse/dokument/mb-detail/bistum-stellt-ipp-gutachten-vor-2909/](https://www.bistum-hildesheim.de/materialboerse/dokument/mb-detail/bistum-stellt-ipp-gutachten-vor-2909/)
Eingangsstatement des Diözesanadministrators Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger, Hildesheim 16.10.2017, Bischöfliche Pressestelle (letzter Zugriff 30.01.2022)

² Vgl. exemplarisch Punkt 13, Bezug: Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum Vorgehen bei sex. Missbrauch

³ [bistum-hildesheim.de](https://www.bistum-hildesheim.de), a.a.O.

⁴ Ebd., Statement von Weihbischof Heinz-Günter Bongartz für die PK zum IPP-Bericht

⁵ Bongartz, H.-G.: „Moralische Schuld verjährt nicht“, [katholisch.de](https://www.katholisch.de), 6.2.2010

Vorbemerkungen:

Heinz-Günter Bongartz war

- von **10/2006 bis 12/ 2014**
Leiter der Hauptabteilung Personal/Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat
- von **06/2006 bis 11/2010**
Bischöflicher Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche des Bistums Hildesheim
- von **2007 bis 2017(?)**
Geschäftsführer des Bischöflichen Beraterstabs für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche des Bistums Hildesheim
- von **10/2016 bis 09/2017** und **09/2018 bis 06/2019**
Generalvikar
- von **09/2017 bis 09/2018**
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators (während der Sedisvakanz)

Heinz-Günter Bongartz ist

- Titularbischof von Bonusta (Tunesien) (seit 2011)
- Mitglied der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz
- Mitglied der Bischöflichen Arbeitsgruppe für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Bistum Hildesheim

Verwendete Quellen:

Abschlussbericht „Wissen Teilen“, Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen (1957-1982), 2021 (kurz: WT 2021)

Gutachten: Untersuchung von Fällen sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim – Fallverläufe, Verantwortlichkeiten, Empfehlungen, IPP 2017 (kurz: IPP 2017)

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 1/2010 vom 17.2.2010, S. 11 – 22, (entnommen: www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/migrated/10/pdf/k/KA-2010-01_36242352605746186185.pdf) (kurz: KA 2010)

Personenbezogene Zusammenstellung und Bewertung der Aussagen zu H.-G. Bongartz:

1. In Bezug auf WB Bongartz stellt das IPP-Gutachten 2017 fest, dass im Fall des Täters Peter R. (hier Anton P. genannt) „kein aktives Interesse seitens des Bistums Hildesheim erkennbar [ist], die Ermittlungsbehörden bei der Einordnung des Falles zu unterstützen. In einem kommentarlos beigefügten Protokoll ist kryptisch von »Vorgängen« die Rede, über die der Weihbischof »in groben Zügen« informiert habe und von denen explizit behauptet wird, dass sie nicht »strafrechtlich hätten angezeigt werden müssen.« Bongartz bezieht sich hier im Übrigen auf Fälle, die »seit Februar 2010 (...) durch unterschiedliche Betroffene bekannt gemacht worden sind.« Implizit werden dabei all jene Delikte außer Acht gelassen, die Anton P. in den Jahrzehnten zuvor begangen hatte. [...] Erklärungsbedürftig bleibt, weshalb es DK Bongartz unterließ, den Ermittlungsbehörden die ihm bekannten Vorwürfe gegen Anton P. in der gebotenen Übersichtlichkeit und Ausführlichkeit zu übermitteln, um eine zutreffende Einordnung des aktuellen Falles zu erleichtern.“ (IPP, 2017, S. 87)

Aus der Sicht der Betroffenen heißt das Verschweigen von vorangegangener sexueller Gewalt, dass diese marginalisiert werden, folglich „nicht stattgefunden“ haben.

2. Zudem „hat es DK Bongartz versäumt, zuverlässige Kinderschutzmaßnahmen einzuleiten. [...] Im Rahmen des Gesprächs vom 4.03.2010 – und auch in weiterer Folge – hat sich DK Bongartz allein auf sein persönliches Urteilsvermögen hinsichtlich der Einschätzung eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch verlassen. Notwendig aber wäre gewesen, seine Einschätzung in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen zu validieren. Es ist erwiesen, dass DK Bongartz spätestens am 01.04.2010 (Gespräch mit Anton P.) im Detail über das gesamte Ausmaß der sexualisierten Gewalt, die Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim (und auch im Canisiuskolleg) zur Last gelegt wurde, informiert war. Dieses Wissen hat er bei der Bewertung des Falles Karin B. nicht berücksichtigt.“ (IPP, 2017, S. 88f)

Aus Sicht der Betroffenen zeigt sich hier klerikale Selbstüberhöhung, die die eigene Einschätzung von sexueller Gewalt der Fachexpertise von Laien vorordnet.

3. Nachfolgend wird WB Bongartz zur Last gelegt, dass „dem mit der kirchenrechtlichen Voruntersuchung beauftragten bistumsinternen Juristen von Seiten des Bistums Hildesheim selbst keinerlei Informationen über die zahlreichen Missbrauchsvorwürfe gegen Anton P. im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim zur Verfügung gestellt [wurden]. [...] Noch bevor Strafanzeige erstattet wurde, ließ DK Bongartz dem Tatverdächtigen das Gesprächsprotokoll mit den Großeltern von Karin B. sowie Karin B.s handschriftliche Aufzeichnungen über den sexuellen Übergriff zukommen. Dieses Vorgehen sowie das Telefonat mit dem Beschuldigten vom 17.12.2010 sind insofern nicht leitlinienkonform, als die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dadurch behindert werden konnte und der Schutz des mutmaßlichen Opfers nicht sichergestellt wurde (Punkt 20 der damals gültigen Fassung der Leitlinien von 2010).“ (IPP, 2017, S. 88f)

Hier zeigt sich klarer, „mitbrüderlicher“ Täterschutz, der dem Opferschutz vorgeordnet wird. Zudem wird dem Täter zugebilligt, was Opfern verwehrt wird (s.u.).

4. Im Rahmen der Vorwürfe an Bischof H. M. Janssen seitens eines ehemaligen Messdieners heißt es: *„Es besteht der Vorwurf, dass Domkapitular und Weihbischof bei der Entgegennahme der Meldung des ehemaligen Ministranten nicht den Leitlinien gemäß gehandelt haben. [...] Genauso verhält es sich mit dem zweiten Gespräch mit dem ehemaligen Ministranten. Dieses wurde von Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz geführt. Die Mitglieder der Bistumsleitung hätten hier Aufgaben übernommen, die laut Punkt 10 der Leitlinien den Ansprechpersonen vorbehalten seien. [...] Zusammengefasst lautet der Vorwurf, dass die beiden nicht zuständigen höheren Geistlichen den Hinweis aufgenommen, sich dann nicht an die Ansprechperson gewandt, das Gespräch vielmehr selbst geführt und dabei auch gleich die Plausibilitätsprüfung vorgenommen hätten, die für dieses Gespräch gar nicht vorgesehen ist. Sie hätten damit gegen die Punkte 10 und 17 der Leitlinien verstoßen.“* (IPP 2017, S. 156)

Und weiter: *„Es bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit, dem Rollenverständnis und den Kompetenzen der beteiligten Personen - laut Punkt 5 der Leitlinien sollen die beauftragten Ansprechpersonen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-) Bistums im aktiven Dienst sein. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Fall in doppelter Hinsicht verletzt worden. Erstens hätten Domkapitular und Weihbischof als aktive Mitarbeiter des Bistums die unter den Punkten 10 und 17 beschriebenen Aufgaben der Ansprechpersonen übernommen und zweitens lässt die Berufung einer Ansprechperson, die im aktiven Dienst der Caritas steht, die Annahme zu, dass dessen Unabhängigkeit nicht garantiert ist, da der Caritasverband organisatorisch dem Bischof unterstellt ist. Im Fall Janssen hätte sich die Funktion der Ansprechpersonen darauf beschränkt, die Vorgangsweise von Domkapitular und Weihbischof »abzunicken«. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund einer nicht vollständig gewährleisteten Unabhängigkeit erklärungsbedürftig.“* (IPP 2017, S. 157)

Für viele Betroffene ist es schwierig bis unmöglich, sich mit den Erfahrungen sexueller Gewalt durch Kirchenangehörige wieder an Kirchenangehörige wenden zu müssen. Zudem sind die aktiven Mitarbeiter/innen explizit oder implizit dem Schutz des Arbeitgebers verpflichtet, sodass Unabhängigkeit nicht gegeben ist (s.u.).

5. Die in 4. genannte Ansprechperson im Dienst der Caritas war es auch, die einem Betroffenen im Jahr Herbst 2012 per E-Mail mitteilte, dass es sich bei seinen Erinnerungen an den mehrfachen, schweren sexuellen Missbrauch im Kindesalter *„eher um Assoziationen und Gedankenketten handle und nicht um real geschehenen Missbrauch“*, da das Bistum *„alle in Frage kommenden Priester im Blick“* habe und der genannte Pfarrer nicht zu der bekannten Tätergruppe gehöre. Infolgedessen wurde der Meldung nicht nachgegangen (erst bei der erneuten Meldung 2019 stuft die neue Ansprechperson diese als absolut plausibel ein) – diese „false memory“-Strategie schien damals (vorgegebene?) Marschroute der „unabhängigen“ Ansprechperson zu sein, was von weiteren Betroffenen bestätigt wurde.

Das Opfer wurde hier massiv retraumatisiert – ein Kirchenmitarbeiter übernahm (erneut) die Deutungshoheit über die eigene Lebensgeschichte. Sieben Jahre musste das Opfer mit den aufkommenden Erinnerungen leben, die vom Bistum als Assoziation ab-

getan wurden anstatt die Verbrechen als solche wahrzunehmen, anzuerkennen und aufzuklären.

6. Dass die Leitlinien von 2002 bzw. 2010 auch sonst nicht immer befolgt wurden, zeigt diese Passage: *„Hinsichtlich der Weiterleitung von Anträgen zur Anerkennung des Leids gibt es hingegen klare Regelungen. Punkt 43 der Leitlinien legt fest, dass solche Leistungen »über die beauftragten Ansprechpersonen« zu beantragen sind. [...] Der Umstand, dass Weihbischof Bongartz und nicht eine der Ansprechpersonen den Antrag des ehemaligen Ministranten an die Zentrale Koordinierungsstelle weitergeleitet hat, stellt einen klaren Verstoß gegen diese Regelung dar, da Weihbischof Bongartz zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Missbrauchsbeauftragter war.“* (IPP 2017, S. 185)
Transparenz, wer was tut und wer was liest, ist für Betroffene äußerst wichtig.
7. Hinsichtlich der Leitlinien ist hier festzustellen, dass die Bistumsspitze zu Beginn des Jahres 2010 (also vor dem Missbrauchsskandal) verlautbaren ließ, dass die Ausführungsbestimmungen am 1.1.2010 in Kraft getreten seien – tatsächlich traten sie erst mit der Veröffentlichung des Kirchlichen Anzeiger am 17.2.2010 in Kraft, also nach Bekanntwerden des Missbrauchsskandal am 28.1.2010. (KA 2010, S. 11 bzw. 22)
Obwohl es reichlich Akten über sexuelle Verbrechen im Bistum gab, hat das Bistum Hildesheim erst nach den Canisius-Veröffentlichungen die Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt, aber anderes verlauten lassen.
8. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass *„man angesichts der hier berichteten Entwicklungen von nicht hinreichend reflektierten Machbarkeitsvorstellungen der beteiligten Kleriker (gemeint sind Bongartz und Wilk, Anm. d. V.) sprechen [muss], die mitverantwortlich sind für die eskalierenden Entwicklungen in den Fällen Karin B. und Bischof Janssen. Allem Anschein nach stellt das Risiko zur Selbstüberschätzung einen Transfer des institutionellen Narzissmus auf die individuelle Ebene der leitenden Geistlichen des Bistums Hildesheim dar.“* (IPP 2017, S. 193)
9. Brisant im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den o.g. Kommissionen und Arbeitsgruppen erscheint auch die Feststellung, dass *„der Fall Karin B. kein Fall für die Strafverfolgungsbehörden [war], er war zuallererst ein Kinderschutzfall. Es ist das Versäumnis des damaligen Domkapitulars Bongartz, dass er dies nicht erkannt hat.“* (IPP 2017, S. 197)
Ein Mitglied in Kommissionen zur Erziehung und Kinderschutz ohne Blick für Kinderschutz erscheint aus Betroffenenensicht schwer tragbar.
10. In Bezug auf den o.g. Täter (TV 53) zahlte das Generalvikariat im April 2007 außergerichtlich eine Summe von 35.000 Euro plus 12.756 Euro für Therapiekosten an ein weiteres Opfer dieses Täters, das sich im Jahr 2000 an Bischof Homeyer gewandt hatte. Konkrete Hinweise auf TV 53 als Täter erhielt bereits Bischof Janssen bereits im Februar 1961; insgesamt sind dem Bistum bisher neun Opfer von TV 53 bekannt. (WT 2021, S. 107)

Im Bericht „Wissen Teilen“ von 2021 kommt WB Bongartz an verschiedenen Stellen im Kontext der Mitteilungen sexueller Gewalttaten an das Bistum Hildesheim vor:

- 11.** In Bezug auf TV 10, der WB Bongartz gegenüber 2010 als Täter benannt wurde, wurde zwar die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, aber *„Einzelheiten zur Art der Übergriffe wurden entweder nicht erfragt oder nicht niedergeschrieben.“* Die zu TV 10 eingesehenen Akten waren zudem *„wohl nicht vollständig“*. **(WT 2010, S. 75f.)**
Aus Betroffenenicht liegt hier Täterschutz nahe, gemäß der Devise „die beste Akte ist die nicht geführte“.
- 12.** Im Februar 2010 wandte sich ein Opfer des TV 13 an WB Bongartz, woraufhin dieser ein Gespräch anbot (was aus persönlichen Gründen nicht angenommen werden konnte). [Dem Bistum sind bisher acht Opfer dieses Intensivtäters bekannt, darunter sein Adoptivsohn und -enkel, von weiteren weiß die Betroffeneninitiative. TV 13 verbüßte 1968/69 eine einschlägige Haftstrafe und wurde von Bischof Janssen später auf eine Pfarrstelle in einem anderen Bistum vermittelt, wo er weitere Verbrechen beging.] Im Jahr 2011 wurde einem Antrag auf Anerkennung des Leids dieses Opfers stattgegeben. Erst im Januar 2018 erfuhr dieses Opfer von der Haftstrafe des Täters. Im März 2011 fragte der von WB Bongartz mit der Aktendurchsicht Beauftragte nach, warum TV 13 nicht zu den erhobenen Vorwürfen befragt werde. Die hiernach erfolgte Recherche ergab seinen Aufenthaltsort, jedoch wurde kein Kontakt zu TV 13 aufgenommen und bistumsseits wurde keine finanzielle Kompensation für die Anerkennungszahlungen verlangt (TV 13 erhielt bis zu seinem Tod ein monatliches Ruhegehalt von über 2.600 Euro vom Bistum). Auch als sich im Januar 2016 das o.g. Opfer erneut an die Bistumsleitung wandte und Respekt für die Betroffenen einforderte (WB Bongartz war Generalvikar), blieb TV 13 weiterhin unbehelligt (er starb im Sommer 2016).
(WT 2012, Bd. 2, S. 166ff. und S. 198)
Aus Betroffenenicht wird auch hier aktiver Täterschutz betrieben – die Kirche zahlt geringe Anerkennungssummen an Opfer, aber hohe (Ruhestands-)Gehälter an Täter, die nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- 13.** Im Dezember 2012 berichtete die zuständige Ansprechperson WB Bongartz von der Meldung zu TV 14 (sexualisierte Gewalt an einer 9jährigen) – nach dieser Erstunterrichtung wurde nichts unternommen, obwohl die Leitlinien von 2010 dies klar regeln. Drei Jahre später wandte sich das Opfer direkt an WB Bongartz und stellt auch einen Antrag auf Anerkennung des Leids, dem stattgegeben wurde.
(WT 2021, S. 78f.)
Für das Opfer heißt das drei Jahre des Nichtstuns und Nichtreagierens auf das erfahrene Leid, bevor es erneut Bittstellerin um Gehör und Anerkennung bei der Täterorganisation werden muss.
- 14.** Nicht reagiert wurde letztendlich auch auf einen schriftlichen Vorwurf im Februar 2008 gegen TV 18, der im Mai in einem persönlichen Gespräch mit WB Bongartz wiederholt und ergänzt wurde. Da WB Bongartz kein Gesprächsprotokoll zu einem vom Opfer angegebenen Gespräch aus den 1960er Jahren fand und er die Auffassung vertrat, dass nur

ein Eingeständnis des (verstorbenen) TV 18 ein eindeutiger Beweis sein könne, sodass dieser folglich nicht geführt werden könne. Diese Auffassung wird im Bericht als „nach weltlichem Recht [...] falsch“ bewertet. In der MHG-Studie sind insgesamt fünf Geschädigte von TV 18 benannt. Laut Bericht wurden 2010 und auch 2018 die „Missstände“ als im zuständigen Pfarramt damals bekannt mitgeteilt.

(WT 2021, S. 81f.)

Auch aus Betroffenenperspektive zeigt dieser Vorgang die Selbstüberschätzung und die Geringschätzung der Zeugnisse der Opfer.

15. Im Fall von TV 23, der durch Janssen nach Meldung von Übergriffen mittels Adveniat nach Südamerika „vermittelt“ wurde, kam es im Februar 2011 zum Gespräch eines Opfers mit WB Bongartz. Dieser „fragte offensichtlich nicht nach, das Geschehen fand auch nicht Eingang in die MHG-Studie.“ **(WT 2021, S. 85)**

Auch hier zeigt sich aus Betroffenensicht die Devise der „besten Akte“.

16. „Befremdlich und in dieser Form schlicht falsch“ wird ein Aktenvermerk von WB Bongartz zum TV 43 klassifiziert, da dieser feststellt, die Vorwürfe seinen „ausgeräumt“. Der Bericht verweist darauf, dass die Vorwürfe (wenn man der Protagonistin keinen Glauben schenken würde, was jedoch als abwegig hingestellt wird) höchstens „nicht nachweisbar seien. Aber keinesfalls ausgeräumt!“

(WT 2021, S. 98)

Vorwürfe seitens eines Opfers als ausgeräumt zu bezeichnen, obwohl sie es nicht sind, zeugt von aktivem Täterschutz und nicht von Verantwortung dem Opfer gegenüber.

17. In Bezug auf TV 66 wurde im Februar 2010 laut einer Telefonnotiz der Justitiarin vereinbart, dass sich die Diözese wieder beim Opfer melden wolle. „Ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis dies geschah, geht aus den Akten nicht hervor.“ **(WT 2021, S. 115)**

Dies ist unerklärlich, da schon damals die Leitlinien der DBK für den Umgang mit Meldungen seitens der zuständigen Stellen galten.

Mitte Februar 2010 traten die Leitlinien 2010 durch die Ausführungsbestimmungen in Hildesheim in Kraft (s.o., Pkt 6 u. 7); Mitte Dezember 2002 die ersten Leitlinien von September 2002. Der insgesamt lax bis ignorante Umgang mit Vorgaben der DBK, die den Umgang mit Meldungen regeln, wird hier erneut deutlich.